

Informationen über die Finanzdienstleistungen der Milesi Asset Management AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre (gültig ab 01.01.2022) informieren wir Sie über die Milesi Asset Management AG (nachfolgend «Vermögensverwalter» genannt), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuellste Version dieser Broschüre finden Sie auf unserer Internetseite unter www.milesi-asset.ch.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie mit dem jeweiligen Anhang zum Finanzdienstleistungsvertrag.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter www.milesi-asset.ch.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen des Vermögensverwalters verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Milesi Asset Management AG

Inhalt

1. Informationen über den Vermögensverwalter	3
1.1 Name und Adresse	3
1.2 Tätigkeitsfeld.....	3
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation	3
1.4 Berufsgeheimnis.....	3
1.5 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte	3
2. Nachrichtenlose Vermögen	3
3. Informationen über die Vermögensverwaltung.....	4
3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung.....	4
3.2 Rechte und Pflichten	4
3.3 Risiken	4
3.4 Berücksichtigtes Marktangebot.....	5
4. Umgang mit Interessenkonflikten.....	5
4.1 Im Allgemeinen	5
4.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen	6
4.3 Actively Managed Certificates (AMCs).....	6
4.4 Weitere Informationen.....	6
5. Ombudsstelle	6

1. Informationen über den Vermögensverwalter

1.1 Name und Adresse

Name	Milesi Asset Management AG
Adresse	Sternengasse 18
PLZ / Ort	4051 Basel
Telefon	061 206 04 00
E-Mail	info@milesi-asset.ch
Internetseite	www.milesi-asset.ch

HReg-Nr.	CH-270.3.012.388-2
MwSt.-Nr.	CHE-105.307.446

1.2 Tätigkeitsfeld

Der Vermögensverwalter hat Sitz in Basel und ein Repräsentativ-Office in Zürich. Er bietet Vermögensverwaltung und Anlageberatung an. Anlageberatung wird nur gegenüber professionellen Kunden erbracht.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Der Vermögensverwalter ist daran, eine Bewilligung von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im 2022 zu erlangen. Bis dahin untersteht der Vermögensverwalter nebst den Finanzdienstleistungsbestimmungen insbesondere vom Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) den "Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung", nachfolgend "Schweizerische Standesregeln" (StR VSV) genannt.

Der Vermögensverwalter ist der Aufsichtsorganisation der AOOS (AOOS - Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht), nachfolgend "AOOS" genannt, angeschlossen. Die AOOS überwacht und kontrolliert den Vermögensverwalter hinsichtlich der Einhaltung der StR VSV, von FIDLEG und FINIG. Beschwerden über den Vermögensverwalter können an die AOOS gerichtet werden.

1.4 Berufsgeheimnis

Der Vermögensverwalter untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz.

1.5 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Der Vermögensverwalter hat wirtschaftliche Bindungen an Dritte, welche zu einem Interessenkonflikt führen können. Hierbei handelt es sich um Drittschädigungen von Depotbanken, Anbietern von strukturierten Produkten und auch von Fondsgesellschaften (vgl. unten «Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen»).

2. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.

- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Vermögensverwalter steht für Fragen gerne zur Verfügung.

3. Informationen über die Vermögensverwaltung

3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

3.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

3.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren

Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere: Effekten, wie z.B. Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine);
- Forderungspapiere: Effekten, wie z.B. Anleihen;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, wie z.B. Anlagefonds;
- strukturierte Produkte;
- Derivate;
- Anlehensobligationen.

4. Umgang mit Interessenkonflikten

4.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit transaktionsbezogener Anlageberatung und Vermögensverwaltung auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen des Vermögensverwalters bzw. mit dem Vermögensverwalter verbundenen Unternehmen; oder
- Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter des Vermögensverwalters.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat der Vermögensverwalter interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen.

4.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen

Im Rahmen der Erbringung der Vermögensverwaltung können dem Vermögensverwalter Entschädigungen von Dritten zufließen. Falls der Vermögensverwalter solche einbehält, klärt er seine Kunden über die Art, den Umfang, die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von Entschädigungen durch Dritte, welche dem Vermögensverwalter bei der Erbringung der Finanzdienstleistung zufließen können, mittels Anhangs zum Vermögensverwaltungsvertrag auf. Der Kunde verzichtet in diesem Fall auf die Entschädigung durch Dritte und der Vermögensverwalter behält diese ein.

Durch Drittschädigungen von Depotbanken kann das Risiko entstehen, dass der Vermögensverwalter Finanzanlagen subjektiv auswählt und sich von der Drittschädigung beeinflussen lassen könnte. Dagegen hat der Vermögensverwalter entsprechende interne Massnahmen getroffen, um daraus entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden. Wenn möglich werden Finanzinstrumente für institutionelle Anleger gekauft, wodurch Drittschädigungen reduziert werden und tiefere Gesamtkosten für den Kunden entstehen. Weiter steht es dem Kunden frei, ob er ein Honorarmodell anwenden möchte, bei welchem keine Entschädigungen durch Dritte durch den Vermögensverwalter einbehalten werden.

Vermittler, welche Kunden dem Vermögensverwalter vermitteln, erhalten einen Anteil der Verwaltungsgebühren/Spesenentschädigung vom Vermögensverwalter ausbezahlt.

4.3 Actively Managed Certificates (AMCs)

Bei der Erbringung der Finanzdienstleistung kann der Vermögensverwalter durch ihn verwaltete oder fremdverwaltet AMCs einsetzen. Ein AMC ist ein strukturiertes Produkt mit diskretionärer Verwaltung von Basiswerten, welche die Performance einer zugrunde liegenden Strategie oder eines definierten Index abbilden. Obliegt die Verwaltung eines AMCs dem Vermögensverwalter und wird der AMC durch ihn bei der Erbringung der Finanzdienstleistung eingesetzt, können Interessenkonflikte, insbesondere in Bezug auf Vermögensvorteile, entstehen, indem der Vermögensverwalter eine Entschädigung als Verwalter des AMCs sowie eine Entschädigung seines Kunden für die Erbringung der Finanzdienstleistung erhält.

Um diesem Interessenkonflikt zu begegnen, informiert der Vermögensverwalter den Kunden, falls er bei der Erbringung der Finanzdienstleistung AMCs einsetzt und dadurch ein Interessenkonflikt entsteht.

Es obliegt dem Kunden, dem Vermögensverwalter im Rahmen einer Anlagebeschränkung mitzuteilen, wenn der Einsatz von AMCs unterlassen werden soll. Erfolgt keine entsprechende Anlagebeschränkung, so ist der Kunde mit dem Einsatz der AMCs einverstanden.

4.4 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche der Vermögensverwalter erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne der Vermögensverwalter auf Wunsch zur Verfügung.

5. Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

Name	OFS Ombud Finanzen Schweiz
Adresse	Rue du Conseil Général 10
PLZ / Ort	1205 Genf
Telefon	+41 22 808 04 51
Internetseite	www.ombudfinance.ch